

## **Leitfaden Orthoptik HF im Bildungsbereich praktische Ausbildung**

**März 2016**

## Inhalt

Einleitung.....	3
1 Vorgaben.....	4
1.1 Gesetzliche Vorgaben .....	4
1.1.1 Verordnung über die Berufsbildung (BBV).....	4
1.1.2 Mindestverordnung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF).....	4
1.1.3 Rahmenlehrplan .....	4
1.2 Vorgaben ZAG.....	6
2 Ablauf Bildungsbereich praktische Ausbildung Orthoptik HF.....	7
3 Aufgaben Verantwortliche/Verantwortlicher Praktikumsqualifikation .....	10
3.1 Einführungsgespräch.....	10
3.2 Praktikumsnotizen .....	10
3.3 Standortgespräch .....	10
3.4 Praktikumsqualifikation.....	11
3.4.1 Praktikumsqualifikation.....	11
3.4.2 Gefährdeter erfolgreicher Abschluss des Bildungsbereich praktische Ausbildung.....	11
3.4.3 Abgabe der Praktikumsqualifikation aller drei Ausbildungsjahre .....	11
4 Anforderungen an die Dokumentation .....	12
5 Informationen zum Bildungsbereich praktische Ausbildung Orthoptik HF .....	12
5.1 Dispensen.....	12
5.2 Ferien.....	12
5.3 Lohnempfehlungen .....	13
5.4 Vorgehen bei Abweichungen des Ausbildungsverlaufs .....	13
5.4.1 Kündigung während dem Praktikum durch die Praktikumsinstitution oder die/den Studierenden .....	13
5.5 Ungenügende Promotion im Lernbereich Schule.....	13
6 Quellen .....	14
7 Anhang .....	15

## **Einleitung**

Im vorliegenden Leitfaden Orthoptik HF Bildungsbereich praktische Ausbildung werden die formellen Anforderungen zur Dokumentation und wichtige Informationen für den Bildungsbereich praktische Ausbildung festgehalten.

Diese Vorgaben sind verbindlich für alle im Bildungsbereich praktische Ausbildung beteiligte Personen (d.h. Studierend, Ausbildungsverantwortliche und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Der Leitfaden wird regelmässig auf seine Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Es gilt daher die aktuelle elektronische Version zu verwenden. Alle aufgeführten relevanten Dokumente sind im Anhang verfügbar.

Für das Qualifikationsverfahren (QV) Orthoptik HF werden der Ablauf, die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen für das abschliessende Qualifikationsverfahren in einem separaten Leitfaden dargestellt.

Dieser ist unter folgendem Link verfügbar: [Leitfaden QV Orthoptik HF](#)

## 1 Vorgaben

### 1.1 Gesetzliche Vorgaben

#### 1.1.1 Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Für die Umsetzung im Bildungsbereich praktische Ausbildung Orthoptik HF in den Institutionen verweisen wir auf die Artikel 44, 45, 46, 48 der BBV.

Einsehbar unter folgendem Link: [Berufsbildungsverordnung](#) (Stand: 28.01.2015)

#### 1.1.2 Mindestverordnung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Der Bildungsbereich praktische Ausbildung Orthoptik HF richtet sich ebenfalls nach der MiVo-HF. Insbesondere verweisen wir hier auf den 3. Abschnitt: Praktika, Art. 10.

In Bildungsgängen mit Praktikum sind die Bildungsanbietenden für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich. Die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe werden von den Bildungsanbietenden festgelegt.

Die Praktika sind kompetenzorientiert, werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbietenden.

Die Einsatz- und Tätigkeitsgebiete entsprechen dem Bildungsstand der Studierenden.

Einsehbar unter folgendem Link: [MiVo-HF](#) (Stand: 28.01.2015)

#### 1.1.3 Rahmenlehrplan

Für den Bildungsbereich praktische Ausbildung werden den Bildungsanbietenden im jeweiligen Rahmenlehrplan (RLP) die aufgeführten Punkte vorgegeben.

Einsehbar unter folgendem Link: [RLP](#) (Stand 15.10.2009)

Praktische Ausbildung an Praktikumsorten (inkl. Spezialpraktika und Praktika in anderen Abteilungen, Kliniken und Praxen. Diese findet in einer strabologisch-neuroophthalmologischen Abteilung einer Augenklinik statt, die die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt (Kapitel 5.3).

Die Praktika in anderen Abteilungen, Kliniken und Praxen finden an einer Institution ausserhalb des Praktikumsorts statt.

Spezialpraktika finden an einer Institution statt, welche die vorgeschriebenen Anforderungen (Kapitel 5.3. RLP) erfüllt. Spezialpraktika können in folgenden Bereichen stattfinden:

- Neurologie oder neurologische Rehabilitation
- Schwindelsprechstunde
- Beratung und/oder Betreuung in Low Vision
- Augenärztliche Sprechstunde
- Assistenz Augenmuskeloperationen
- Pädiatrie

(vgl. RLP 2009 S. 28 und 29)

Die Bildungsanbieter garantieren, dass die fachliche Leitung des Bildungsganges über Aus- und Weiterbildung in der entsprechenden Fachrichtung, die nötige Führungsqualifikation und eine berufspädagogische Qualifikation verfügt. Die Anforderungen an Infrastruktur und Lehrkräfte entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 11 und 12 MiVo HF).

Die Praktikumsbetriebe sind für die Ausbildung in der Praxis zuständig und verantwortlich. Die in Art. 10 MiVo HF formulierten Verantwortlichkeiten sind massgebend. Für die Zielformulierung der praktischen Ausbildung arbeitet der Praktikumsbetrieb mit dem Bildungsanbieter zusammen. Die Praktikumsbetriebe verfügen über ein Konzept für die Ausbildung und Betreuung der Studierenden. Durch eine erforderliche Infrastruktur und die pädagogische und fachliche Betreuung ermöglichen die Praktikumsbetriebe den Studierenden die vorgesehenen Kompetenzen gemäss Lehrplan zu erwerben. Die Praktikumsbetriebe bestimmen Praktikumsbegleiter/innen, die für die Ausbildung der Studierenden am Praktikumsort verantwortlich sind. Diese verfügen über das Diplom Orthoptist/in HF, eine zweijährige berufliche Praxis im Ausbildungsgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden. Bereits erbrachte pädagogische oder berufspädagogische Bildungsleistungen und Erfahrungen können angerechnet werden (vgl. RLP 2009 S. 31, 5.3).

## 1.2 Vorgaben ZAG

Die Vorgaben des RLP werden in der jeweiligen Promotionsordnung des ZAG spezifiziert.

Folgende Vorgaben sind relevant und stellen Auszüge aus der Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Orthoptistin HF/zum Orthoptisten HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich vom 30. Juni 2010 dar. Die vollständige Promotionsordnung ist unter folgendem Link verfügbar: [Promotionsordnung](#) (Stand: 30.06.2010)

### § 3.

<sup>1</sup>Jedes Ausbildungsjahr wird mit einer Promotion abgeschlossen.

<sup>2</sup>Die Beurteilung beruht auf den zu erreichenden Kompetenzen gemäss dem Rahmenlehrplan Orthoptik HF für den Bildungsgang zur diplomierten Orthoptistin HF/zum diplomierten Orthoptisten HF der Nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (0dA Santé) vom 1. Januar 2011. Die Kriterien der Beurteilung werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

§ 4. Die Beurteilung der Leistungen beruht auf folgender Bewertungsskala:

- A: hervorragend
- B: sehr gut
- C: gut
- D: befriedigend
- E: ausreichend
- F: nicht bestanden

### § 5

<sup>1</sup>Die Qualifikation im Bildungsbereich schulische Ausbildung erfolgt am Ende jedes Theorieblockes in Form einer Prüfung oder einer schriftlichen Arbeit.

### § 6.

<sup>1</sup>Die Qualifikation im Bildungsbereich praktische Ausbildung (Praktikumsqualifikation) erfolgt am Ende des Ausbildungsjahres in Form eines schriftlichen Berichts.

<sup>2</sup> Der Beurteilung wird anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzenkatalogs durch die jeweiligen Bezugspersonen der Studierenden und in der Verantwortung der Praktikumsinstitutionen erstellt. [...]

### § 13.

<sup>1</sup>Die Praktikumsqualifikation im letzten Praktikumseinsatz bildet den praktischen Abschluss der Ausbildung. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie komplexe Situationen umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können.

<sup>2</sup>Die Qualifikation erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzenkatalogs durch die jeweiligen Bezugspersonen der Studierenden und in der Verantwortung der Praktikumsinstitutionen.“

## Absenzen

In den Theorieblöcken werden die Absenzen ebenfalls erfasst. Die Studierenden melden ihre Absenzen der Programmleitung und bringen diese den Ausbildungsverantwortlichen und/oder Berufsbilderinnen/Berufsbildern der Praktikumsbetriebe mit.

Für die Absenzen in der Theorie gibt die Ergänzung zur Promotionsordnung folgenden Zusatz:

### § 5.

<sup>2</sup>Wer mehr als 10% des Unterrichts versäumt, hat das Ausbildungsjahr nicht bestanden. Als Entschuldigungsgründe gelten die aufgeführten Punkte gemäss Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Kanton Zürich (Disziplinarreglement) vom 23. Dezember 2005, §5.1. Die Rektorin kann Ausnahmen von §5.2 vorsehen" (Ergänzung zur Promotionsordnung).

## 2 Ablauf Bildungsbereich praktische Ausbildung Orthoptik HF

Den detaillierten Ausbildungsverlauf der jeweiligen Studiengänge Orthoptik HF finden Sie auf der Webseite des ZAG unter Höhere Berufsbildung – Orthoptik HF – Ausbildungsverlauf.

Anpassung der Daten können sich im Verlauf der Ausbildung ergeben. Es gilt für Sie jeweils die aktuelle Version zu Beginn des laufenden Ausbildungsjahres.

### 1. Ausbildungsjahr

Woche	Aufgabe	Verantwortung
Laufend nach definitiver Aufnahme am ZAG	Direktanstellungen von Studierenden werden von der jeweiligen Praktikumsinstitution gemeldet.	Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Laufend nach definitiver Aufnahme am ZAG	Praktikumsanmeldung per E-Mail.	Administration HF
Ende des ersten Theorieblocks	Einführung der Studierenden ins Praktikum im Theorieblock.	Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen ZAG, Programmleitung Orthoptik HF
Woche 3	Das Einführungsgespräch findet in der ersten oder zweiten Arbeitswoche statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 9	Das Standortgespräch findet in der letzten Woche vor ZAG Theorieblock statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 20	Das Einführungsgespräch in der ersten oder zweiten Arbeitswoche.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 26	Das Abschlussgespräch/Abgabe Praktikumsqualifikation findet in den letzten vier Praktikumswochen des 1. Ausbildungsjahres statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher

## 2. Ausbildungsjahr

Woche	Aufgabe	Verantwortung
Woche 38	Das Einführungsgespräch findet in der ersten oder zweiten Arbeitswoche statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 45	Das Standortgespräch findet in der letzten Woche vor ZAG-Theorieblock statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 12	Das Einführungsgespräch findet in der ersten oder zweiten Arbeitswoche statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 19	Das Standortgespräch findet in der Mitte der letzten Praktikumsphase statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 26	Das Abschlussgespräch/die Abgabe der Praktikumsqualifikation findet in der letzten Woche des 2. Ausbildungsjahres statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher



### 3. Ausbildungsjahr

Woche	Aufgabe	Verantwortung
Woche 38	Das Einführungsgespräch findet in der ersten oder zweiten Arbeitswoche statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 50	Das Standortgespräch findet in der letzten Woche vor ZAG-Theorieblock statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 11	Das Einführungsgespräch findet in der ersten oder zweiten Arbeitswoche statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Woche 27	Das Fachgespräch mit Teilnahme der Praxisvertretung findet am ZAG statt.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
Gemäss Leitfaden Qualifikationsverfahren Orthoptik HF	Das Abschlussgespräch mit anschliessender Abgabe der Praktikumsqualifikation an die Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen ZAG.	Berufsbildnerin/Berufsbildner, Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher

## 3 Aufgaben Verantwortliche/Verantwortlicher Praktikumsqualifikation

Folgende Dokumente, welche sich auf unserer Homepage im passwortgeschützten Bereich befinden, sind Grundlagen zur Erstellung der Praktikumsqualifikation und müssen am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres vorliegen.

- Einführungsgespräch
- Praktikumsnotizen (Studierende/Studierender sowie Berufsbildnerin/Berufsbildner)
- Standortgespräch
- Praktikumsqualifikation
- Gesprächsprotokoll

Unter folgendem Link sind die Dokumente abgelegt: [Dokumente Praxis](#)

### 3.1 Einführungsgespräch

In der ersten, spätestens zu Beginn der zweiten Arbeitswoche des jeweiligen Praktikums findet das Einführungsgespräch zwischen der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner und der/dem Studierenden statt. Dies muss anhand des Gesprächsprotokolls oder eines institutionsinternen Dokuments schriftlich festgehalten und unterzeichnet werden (siehe Anforderungen an die Dokumentation, Kapitel 4).

Mögliche Inhalte des Einführungsgesprächs sind je nach Praktika die Klärung gegenseitiger Erwartungen und die Vereinbarung von Zielsetzungen und entsprechender Massnahmenplanung anhand der jeweiligen Praktikumsqualifikation. Des Weiteren werden das Führen der Praktikumsnotizen, Terminvereinbarungen, offene Fragen etc. geklärt.

Die Verantwortung trägt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner. Die Gesamtverantwortung obliegt der/dem Ausbildungsverantwortlichen.

### 3.2 Praktikumsnotizen

Die Praktikumsnotizen werden, wie im Einführungsgespräch festgelegt, in der Regel durch die Studierende/den Studierenden laufend geführt. Diese müssen anhand der ZAG-Vorlage oder eines institutionsinternen Dokuments schriftlich festgehalten und gegengezeichnet werden (siehe Anforderungen an die Dokumentation, Kapitel 4). Die Einträge müssen laufend besprochen.

Die Verantwortung trägt die Studierende/der Studierende sowie die Berufsbildnerinnen/der Berufsbildner. Die Gesamtverantwortung obliegt der/dem Ausbildungsverantwortlichen.

### 3.3 Standortgespräch

Die Standortgespräche finden gemäss Kapitel 2, Ablauf Bildungsbereich praktische Ausbildung Orthoptik HF, zwischen der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner und der/dem Studierenden statt. Diese müssen anhand des Gesprächsprotokolls oder eines internen Dokuments schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet werden (siehe Anforderungen an die Dokumentation, Kapitel 4).

Die Standortgespräche werden anhand der jeweiligen Praktikumsqualifikation geführt. Zielsetzungen und weiteres Vorgehen sind zwingend zu dokumentieren. Die Verantwortung trägt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner. Die Gesamtverantwortung obliegt der/dem Ausbildungsverantwortlichen.

---

## 3.4 Praktikumsqualifikation

### 3.4.1 Praktikumsqualifikation

Die Praktikumsqualifikation im Bildungsbereich praktische Ausbildung erfolgt durch den Praktikumsbetrieb. Die abschliessende Beurteilung wird von der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner gemacht. Diese muss anhand der vorgegebenen elektronischen Praktikumsqualifikation ausgefüllt und anschliessend unterzeichnet werden (siehe Anforderungen an die Dokumentation, Kapitel 4).

Bei der Praktikumsqualifikation erfolgt eine Gesamtbeurteilung der Kriterien. Das Ergebnis muss mit der/dem Studierenden besprochen werden.

Unterschrieben wird die Praktikumsqualifikation von der/dem Studierenden, der Praktikumsbegleiterin/dem Praktikumsbegleiter und optional von der/dem Ausbildungsverantwortlichen.

Link zu den Vorlagen der elektronischen Praktikumsqualifikation: [Dokumente Praxis](#).

### 3.4.2 Gefährdeter erfolgreicher Abschluss des Bildungsbereichs praktische Ausbildung

Sollte der Abschluss des Praktikums gefährdet sein, muss die Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen per E-Mail informiert werden. Bei Bedarf findet ein Gespräch statt. Dieses Gespräch muss von der Praxis protokolliert werden. Bei Problemen und Unklarheiten steht während der Praktika die Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen des ZAG zur Verfügung.

Zudem verfügt das ZAG über ein Beratungsteam. Dieses steht den Studierenden auch während den Praktikumseinsätzen bei Fragen von beruflichen und persönlichen Belangen zur Verfügung.

Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 08.00 bis 17.00 Uhr

E-Mail [beratung@zag.zh.ch](mailto:beratung@zag.zh.ch), Telefon: 079 800 91 58

### 3.4.3 Abgabe der Praktikumsqualifikation

Die unterschriebenen Originale der Praktikumsqualifikationen müssen an die Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen, Turbinenstrasse 5, 8400 Winterthur per Post gesendet werden.

Bei genügender Praktikumsqualifikation muss nur die Praktikumsqualifikation abgegeben werden.

Bei ungenügender Praktikumsqualifikation müssen die erforderlichen Dokumente zur Praktikumsqualifikation ebenfalls mit eingereicht werden:

- Sämtliche Gesprächsprotokolle
  - Standortgespräche
  - Praktikumsnotizen
-

## 4 Anforderungen an die Dokumentation

Aus den Dokumenten muss inhaltlich ersichtlich sein, was erreicht und was nicht erreicht ist. Ebenso muss die Lernplanung mit Teilzielen und Förderungsmassnahmen beschrieben sein. Der Evaluationszeitraum muss eingehalten werden. Die Wortwahl muss sich inhaltlich an den Beurteilungskriterien orientieren und mit dem Beurteilungsmassstab übereinstimmen. Verweise auf zeitliche Planung und Pflichtgespräche (siehe Planungsübersicht Seite 6 und 7, Ablauf Bildungsbereich praktische Ausbildung Orthoptik HF).

Folgende Kriterien müssen beim Ausfüllen der Dokumente beachtet und eingehalten werden:

- Datum
- Unterschrift Studierende/Studierender und Berufsbildnerin/Berufsbildner, optional  
Ausbildungsverantwortliche/Ausbildungsverantwortlicher
- gut lesbar
- vollständig
- mit Kugelschreiber
- nachvollziehbar, d.h. F Beurteilungen müssen klar begründet sein und mit Beispielen belegt werden
- keine nachträglichen Ergänzungen (wenn nachträgliche Ergänzungen: mit neuem Dokument und unterzeichnet)

## 5 Informationen zum Bildungsbereich praktische Ausbildung Orthoptik HF

### 5.1 Dispensen

Für folgende Dispensen gibt es am ZAG Formulare:

- Nebenbeschäftigung
- Jugend und Sport
- Dienstverschiebung/Militär

Diese Formulare können auch von der Praxis genutzt werden und können unter dem jeweiligen Bildungsgang unter [Downloads](#) heruntergeladen werden.

Nebenbeschäftigungen sowie Jugend und Sport werden für die Theoriesemester von Seiten des ZAG genehmigt, während der Praktikumssemester von Seiten der Institutionen.

Bezüglich Dienstverschiebung läuft das Verfahren über die Abteilungsleitung HF. Die Aufgebotsdaten für die Dienstleistungspflicht sowie Dienstverschiebungsmöglichkeiten können die Studierenden auf der Website der [Schweizer Armee](#) (Stand:28.01.2015) einsehen.

Die Studierenden sind verpflichtet ihre Praktikumsinstitution über die Aufgebotsdaten in Kenntnis zu setzen.

### 5.2 Ferien

Es stehen den Studierenden in der Orthoptik HF folgende Ferienansprüche zu:

- Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, fünf Wochen
- Von Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, vier Wochen
- Von Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, fünf Wochen
- Von Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, sechs Wochen

Der Zeitpunkt des Ferienbezugs orientiert sich am Ausbildungsverlauf des ZAG und findet in Absprache mit der Praxis statt.

---

## **5.3 Lohnempfehlungen**

Die Studierenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis mit der Praktikumsinstitution.

Arbeitszeit, Ferien, Absenzen und Versicherungsschutz richten sich nach den Bestimmungen des Praxisbetriebs. Der Anspruch auf die gesetzlichen Feiertage richtet sich während der praktischen Ausbildung nach den Bestimmungen der Praktikumsinstitution.

Die Lohnzahlungspflicht richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Praktikumsinstitution.

## **5.4 Vorgehen bei Abweichungen des Ausbildungsverlaufs**

### **5.4.1 Kündigung während dem Praktikum durch die Praktikumsinstitution oder die/den Studierenden**

Eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses kann durch die/den Verantwortlichen der Praktikumsinstitution und/oder durch die Studierende/den Studierenden erfolgen.

Die Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen ZAG muss umgehend schriftlich informiert und eine Kopie des Kündigungsschreibens zugestellt werden.

Die Kündigung betrifft sowohl das Ausbildungs- wie das Anstellungsverhältnis.

## **5.5 Ungenügende Promotion im Lernbereich Schule**

Im Promotionsfall werden die Studierenden über die ungenügende Leistung sowie das weitere Prozedere von der Programmleiterin/dem Programmleiter Orthoptik HF am ZAG in einem Gespräch in Kenntnis gesetzt. Sie müssen sich umgehend mit der/dem Ausbildungsverantwortlichen ihrer Praktikumsinstitution in Verbindung setzen. Zusätzlich nimmt die Verantwortliche Institutionen ZAG Kontakt mit den Verantwortlichen der jeweiligen Praktikumsinstitutionen auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die Promotionskommission befindet über die ungenügende Leistung und die/der Studierende erhält deren Entscheid per Einschreiben. Eine Kopie dieses Schreibens wird an die/den Ausbildungsverantwortlichen und die Programmleiterin/den Programmleiter zugestellt.

---

## 6 Quellen

- Leitfaden Qualifikationsverfahren Orthoptik HF, verfügbar unter <http://www.zag.zh.ch/hoehere-berufsbildung/orthoptik-hf>
  - Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Orthoptik HF zur dipl. Orthoptistin HF/zum dipl. Orthoptist HF (OdA Santé, Bern, 1. Januar 2011), verfügbar unter
  - Ausbildungsverläufe Orthoptik <http://www.zag.zh.ch/hoehere-berufsbildung/orthoptik-hf#ausbildungsverlauf>
  - Promotionsordnung vom ZAG, verfügbar unter: <http://www.zag-winterthur.ch/de/downloads>
-

## **7 Anhang**

- Praktikumsnotizen
- Standortgespräch
- Gesprächsprotokoll
- Praktikumsqualifikation 1. Ausbildungsjahr
- Praktikumsqualifikation 2. Ausbildungsjahr
- Praktikumsqualifikation 3. Ausbildungsjahr
- Wegleitung Praktikumsqualifikation